

Beiden Parteien
am 19. Juni 1958
an Verkündungsstatt
zugestellt.
Fieser, Just. Angest.
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Präsidenten
der Oberpostdirektion in Neustadt/Weinstraße,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]

gegen

den Maurer Kurt A [REDACTED], P [REDACTED], G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs im Einverständ-
nis der Parteien gemäß § 128 Abs. 2 ZPO ohne mündliche
Verhandlung am 2. Juni 1958

unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger
sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Wolany
und Dr. Beyer

für Recht erkannt:

Auf die Revision der beklagten Bundespost wird das Ur-
teil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in
Neustadt/Wstr. vom 27. Februar 1957 teilweise aufgehoben
und die Urteilsformel hinsichtlich des Schmerzensgeld-
anspruches unter I 2 dahin gefaßt:

"2) Der Anspruch auf Zahlung des Schmerzensgeldes ist
dem Grunde nach ebenfalls zu 4/5 gerechtfertigt".

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand und Entscheidungsgründe:

Am 6. April 1954 kam es in Pirmasens zwischen dem Kraft-
rad des Klägers und einem Omnibus der Bundespost zu einem
Zusammenstoß. Der Kläger hat mit seiner Klage Schadensersatz
auch von der Bundespost verlangt und neben einer Zahlung von
rund 8.500 DM sowie einer laufenden Rente die Verurteilung
zur Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes und die Fest-
stellung der Verpflichtung zum Ersatz allen weiteren Schadens
beantragt. Das Landgericht hat die Klageansprüche gegen die
Bundespost dem Grunde nach zur Hälfte für gerechtfertigt er-
klärt. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht
die bezifferten Leistungsansprüche dem Grunde nach zu 4/5
für gerechtfertigt erklärt sowie festgestellt, daß die Be-
klagte dem Kläger 4/5 allen weiteren Schadens zu ersetzen
hat, soweit die Ansprüche nicht auf einen öffentlich-recht-
lichen Versicherungsträger übergegangen sind; den Anspruch
auf Zahlung eines angemessenen Schmerzensgeldes hat das Ober-
landesgericht dem Grunde nach in voller Höhe für gerechter-
tigt erklärt; im übrigen ist die Klage abgewiesen und die
Berufung zurückgewiesen worden.

Gegen die Entscheidung hinsichtlich des Schmerzensgeldes
richtet sich die Revision der beklagten Bundespost, mit der
sie beantragt, auch den Schmerzensgeldanspruch nur zu 4/5
dem Grunde nach für gerechtfertigt zu erklären.

Mit Rücksicht auf eine Entscheidung des erkennenden Se-
nats in einer gleichliegenden Sache (III ZR 117/56 vom
18. November 1957) hat der Kläger mit Schriftsatz vom 7. Mai
1958 auf den Anspruch verzichtet, soweit er in der Revisions-
instanz anhängig ist. Die Beklagte beantragt, unter Aufhebung
des angefochtenen Urteils die Klage entsprechend dem Verzicht
abzuweisen.

- 3 -

Dem Antrag muß nach § 306 ZPO entsprochen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91, 92 ZPO.

Dr. Geiger

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Wolany

Dr. Beyer

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)